



Rechtsanwaltskammer Wien
Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Postfach 612
1010 Wien

Abtlg: Ia
Telefon: +43 1 5332718
Telefax: +43 1 5332718-44
E-Mail: buchhaltung@rakwien.at
Internet: http://www.rakwien.at

Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes

Ich, _____

A/R/J-Code _____; eingetragen seit _____

beantrage die

Ermäßigung Kanzleiabgabe

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwälte** sind gemäß § 12 der jeweils gültigen Beitragsordnung für die Dauer von höchstens 12 Kalendermonaten auf Antrag auf die Hälfte der Kanzleiabgabe ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist **nicht** möglich.

_____ Monate werden beantragt

Der andere Elternteil ist in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingetragen.

Ja R/J-Code: _____ Nein

Befreiung Versorgungseinrichtung Teil A nach dem Mutterschutzgesetz

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwaltsanwärtinnen** sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung iVm § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Beschäftigungsverbot oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Stark für Sie  Die Wiener
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte



Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwältin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Befreiung Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B nach dem Mutterschutzgesetz

Rechtsanwältinnen sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung iVm § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Weiters sind **Rechtsanwältinnen** gemäß § 9 Abs 3 der Satzung Teil B 2018 für die Dauer eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B zu befreien. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO zu stellen.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Beschäftigungsverbot oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Ermäßigung Versorgungseinrichtung Teil A

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwälte** sind gemäß § 12 der jeweils gültigen Umlagenordnung iVm § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälte zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

_____ Monate werden beantragt

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 20 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden.


 Verfahrenshilfe

Rechtsanwältinnen werden über Antrag bis zu 8 Wochen vor dem Geburtstermin des Kindes, maximal insgesamt 3 Jahre von der Verfahrenshilfe befreit (§ 46 Abs 2 RAO iVm § 49 Abs 3 GeO der RAK Wien). **Rechtsanwälten** steht eine analoge Befreiungsmöglichkeit zu – bitte mit dem Antrag die konkreten Betreuungsverhältnisse des Kindes darlegen.

_____ Monate / Jahre werden beantragt

Ort, Datum

Unterschrift/Kanzleistampiglie

Beilagen:

- Bestätigung des Facharztes über den Beginn des Mutterschutzes
- Kopie der Geburtsurkunde
- Amtliche Bestätigung bei der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege
- wird nachgereicht

INFORMATION zur Ruhendstellung gemäß § 32 RAO bzw § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

Seit dem Sommer 2022 besteht die Möglichkeit der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft, entsprechende Änderungen der Satzungen zu Teil A und Teil B wurden im Zuge der Delegiertenversammlung im September 2022 beschlossen und mit 28.9.2022 kundgemacht.

Ein Antrag auf Ruhendstellung hat in der Mitgliederverwaltung zu erfolgen und ist bei Geburt eines eigenen Kindes für längstens zwei Jahre nach der Geburt, bei Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege ab der Annahme oder der Übernahme für längstens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt möglich. Während der Ruhendstellung ist ein Rechtsanwaltskommissär zu benennen. Die Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung ist während des Zeitraums der Ruhendstellung nicht notwendig. Bitte erkundigen Sie sich zu diesen Möglichkeiten unter mgv@rakwien.at.

Beitragsbefreiungen bei Ruhen aufgrund Elternschaft

Kammerbeitrag und Zuschlag zur Kanzleiabgabe – RA und RAA

Wird eine Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO bzw § 32 RAO in Anspruch genommen, erfolgt eine automatische Befreiung der Beiträge nach § 5 Abs 1 bzw § 6 Abs 1 der jeweils gültigen Beitragsordnung. Ausbildungsrechtsanwältinnen und Ausbildungsrechtsanwälte sind während des Zeitraums der Ruhendstellung aufgrund Elternschaft der Rechtsanwaltsanwärtlerin bzw des Rechtsanwaltsanwärters automatisch von der Entrichtung des



Zuschlags zur Kanzleiabgabe zur Gänze befreit. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

Versorgungseinrichtung Teil A – RA und RAA

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter sind für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit d bzw § 32 RAO zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

Versorgungseinrichtung Teil B – RA

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer des Ruhens gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen (gemäß § 9 Abs 4 der Satzung Teil B 2018). Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.